



Auskunftersuchen nach § 16 Abs. 3 Geldwäschegesetz

Allgemeine Angaben zum Unternehmen:

Firmen- / Unternehmensname

HR-Nr. sofern vorhanden

Inhaber / Gesetzlicher Vertreter (Name, Telefon)

Anschrift Betriebssitz (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Telefon

Email / www

Es handelt sich bei der o.g. Anschrift um den Hauptsitz: ☐ Ja☐ Nein

Wenn Nein:

Anschrift Hauptsitz

Das Unternehmen betreibt weitere Filialen:

☐ Ja☐ Nein

Wenn Ja:

Anzahl / Standort(e)

Wie viele Mitarbeiter sind im Unternehmen beschäftigt?

ohne Geschäftsleitung

Wie viele Mitarbeiter sind aktuell im Bereich Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf oder Vertrieb tätig: _____

Wie hoch ist das teuerste Angebot in Ihrem Sortiment? _____ €

Wie hoch war im letzten Wirtschaftsjahr der Jahresumsatz?

_____ Jahr _____ €

Wieviel Prozent des Umsatzes entfiel im letzten Wirtschaftsjahr auf hochwertige Güter?

Das Unternehmen hat überwiegend ☐ Dauer-/Stammkunden oder ☐ Gelegenheitskunden

Wieviel Prozent der Gelegenheitskunden ist internationale Kundschaft? _____



Wurden in den vergangenen drei Geschäftsjahren Bargeldgeschäfte in Höhe von 15.000 Euro oder mehr abgewickelt?

(Hierzu zählen auch Bareinzahlungen auf Ihr Firmenkonto durch die Kunden mehrere kleinere Geschäfte vom selben Kunden, die in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang stehen und zusammen den Schwellenwert überschreiten.

z.B.: 01.03. - Rechnung über 10.000 Euro und 10.04. - Rechnung über 6.000 Euro)?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Ja: Wie viele Bargeldgeschäfte in Höhe von 15.000 Euro oder mehr waren es?

Geschäftsjahr/ Anzahl

Geschäftsjahr/ Anzahl

Geschäftsjahr/ Anzahl

Ich behalte mir vor je nach Umfang stichprobenmäßig oder zu sämtlichen Transaktionen in der Höhe von 15.000 Euro oder mehr die Unterlagen zur Pflichterfüllung gem. §§ 3, 4 und 6 GwG (z.B. Kassenbücher, Ausweiskopie, Registerauszüge) anzufordern.

Kundenbezogene Sorgfaltspflichten

Identifizieren Sie Ihre Kunden anhand der nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GwG zulässigen Dokumente?

☐ Ja ☐ Nein

Anhand welcher Dokumente erfolgte die Identifizierung?

Erfolgte eine Abklärung, ob für einen wirtschaftlich Berechtigten gehandelt wird und identifizieren Sie diese Person (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 GwG)?

☐ Ja ☐ Nein

Wie sieht diese Abklärung aus?

Erfolgte eine Abklärung, ob der Kunde ein PEP (Politisch exponierte Person) ist?

☐ Ja ☐ Nein

Wie sieht diese Abklärung aus?



Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Wie dokumentieren Sie eingeholte Informationen und erhobene Angaben (§ 8 GwG)? Wie lange bewahren Sie diese auf?

Interne Sicherungsmaßnahmen

Gibt es einen Mitarbeiter der sich speziell mit dem GwG beschäftigt? ☐ Ja ☐ Nein

Name Mitarbeiter

Telefon / Email

Gibt es einen Geldwäschebeauftragten?

☐ Ja

☐ Nein

Name Geldwäschebeauftragter

Telefon / Email

Haben Sie eine **Gefährdungsanalyse** für Ihr Unternehmen erstellt, die Ihre geldwäscherechtlichen Risiken erfasst? ☐ Ja ☐ Nein

(Falls ja, legen Sie bitte Ihre Gefährdungsanalyse Ihrem Rückschreiben bei.)

Gibt es in Ihrem Unternehmen **geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme oder -maßnahmen**, die der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, z.B. Verhaltensrichtlinien, ein Konzept oder interne Handlungsanweisungen?

☐ Ja

☐ Nein

Falls ja, legen Sie bitte belegende Unterlagen bei (z.B. Anweisungen/Prüfberichte).

Werden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit der Sicherungssysteme regelmäßig kontrolliert?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn nein, warum?

Wie und in welchen Abständen haben Sie in den letzten 3 Jahren Ihre Mitarbeiter zum Thema „Geldwäschegesetz“ geschult? Legen Sie ggfls. die Schulungsunterlagen und Teilnehmerlisten in Kopie bei.





Meldungen von Geldwäsche-Verdachtsfällen

Haben Sie in den vergangenen 12 Monaten Meldungen von **Geldwäsche-Verdachtsfällen** an alle dafür zuständigen Stellen übermittelt? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn Ja, wie viele Meldungen waren es in dem o.g. Zeitraum?

Raum für Anmerkungen und Mitteilungen

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie den Fragenkatalog mit den Belegen zurück an:

Bezirksregierung Köln
Dezernat

Hinweis:

Nach § 16 Abs. 3 GwG sind Sie verpflichtet, der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Nach § 16 Abs. 4 GwG können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Ihnen selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

